

per E-Mail: agrarausschuss@landtag-mv.de
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Klimaschutz,
Landwirtschaft und Umwelt
Frau Dr. Sylva Rahm-Präger
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Familienbetriebe Land und Forst
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Werderstraße 125, 19055 Schwerin
Telefon: 03 85/55 58 00
Telefax: 03 85/55 58 029
E-Mail: fablf-mv@geiersberger.de

Vorsitzender: Ties Christian Möckelmann
Geschäftsführer: RA John Booth

Bankverbindung:
HypoVereinsbank Schwerin
IBAN: DE42 2003 0000 0015 2756 05
BIC: HYVEDEMM300

Schwerin, 03.11.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts - Drucksache 8/5092 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, als Sachverständige an den beiden Anhörungen am 5. November teilnehmen zu können. Für unseren Verband wird der Unterzeichner in Präsenz an der Sitzung teilnehmen.

Wir begrüßen naturgemäß das angegebene Ziel des Gesetzes, die Ressource Wasser zu schonen und nachhaltig zu bewirtschaften. Dies liegt schon im ureigensten Interesse der von uns vertretenen Betriebe. Von einer Vielzahl der beabsichtigen Regelungen (auch der bisherigen Regelungen des Landeswasserrechtes) sind unsere Mitglieder unmittelbar und direkt betroffen. Dies betrifft zum einen die Regelungen zu Gewässerrandstreifen, zur Wasserentnahme, vor allen Dingen aber zur Regelungen Gewässerunterhaltung.

Wir möchten einleitend auf einen Umstand hinweisen, der zum einen für das Verständnis eines Teils unserer Ausführungen, aber auch für die Systematik der Kostentragung im Wasserrecht von wesentlicher Bedeutung ist:

- Die Gewässerunterhaltung ist im Gegensatz zu Gewässerausbau Aufgabe der Gewässerunterhaltungsverbände (WBV). Mitglieder der WBV sind die Gemeinden sowie die Eigentümer und Eigentümerinnen von der Grundsteuer befreiter Grundstücke. Ausge-

hend davon, dass die Gewässerunterhaltung unmittelbare Vorteile für die Grundstückseigentümer von Flächen der jeweiligen WBV-Einzugsgebiete (vor allen Dingen die Sicherstellung des Wasserabflusses) hat, werden die Kosten der Gewässerunterhaltung am Ende den Grundstückseigentümern und Eigentümerinnen auferlegt. Die Kosten der Gewässerunterhaltung der WBV werden in einem ersten Schritt nach einem Flächenschlüssel auf die Gemeinden, die Mitglieder der Unterhaltungsverbände sind, umgelegt. Diese legen dann wiederum die Kosten auf „ihre“ Grundstückseigentümer/innen um. Im Ergebnis tragen also die Grundstückseigentümer die Kosten der Gewässerunterhaltung. Vor diesem Hintergrund ist bei der Zuordnung von Tätigkeiten und Aufgaben zur Gewässerunterhaltung immer darauf zu achten, dass damit unmittelbar die Kosten der Gewässerunterhaltung für die Eigentümer und Eigentümerinnen steigen. Dies wiederum ist aber nur für solche Maßnahmen gerechtfertigt und rechtlich zulässig, die nach dem Vorteilsprinzip des KAG auch den Eigentümern zugeordnet werden können. Bei Maßnahmen, die diese dem konkreten Eigentum nicht zuzuordnende Vorteilswirkung haben, sind die Kosten der Unterhaltung anders zu finanzieren. Dies berücksichtigt die Konzeption des Gesetzentwurfes bisher an keiner Stelle.

Den uns überlassenen Fragenkatalog möchten wir nachfolgend soweit als uns möglich gerne beantworten.

Antworten zum Fragenkatalog Binnengewässer, Wasserrückhalt, Wasserentnahmeentgelt

1. Wasserrückhalt und Gewässermanagement

Wie fördert das Gesetz den Wasserrückhalt in der Fläche und in Gewässern?

- *Das Gesetz enthält unserer Ansicht nach keine über die Regelungen der WHG und die bisherigen Regelungen des Landeswassergesetzes hinausgehenden Regelungen zur Förderung des Wasserrückhaltes. Solcher Regelungen bedarf es unserer Ansicht nach auch nicht, da Wasserrückhalt, ebenso wie Wasserabfluss bereits Gegenstand einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ist.*

Gibt es Anreize für eine sparsame und nachhaltige Wassernutzung?

- *Da Wasserentnahme zukünftig kostenpflichtig sein soll, dürfte ein entsprechender Anreiz bestehen.*

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie stellt hohe Anforderungen an die Gewässergüte, aber auch an die Durchlässigkeit der Gewässer. Durchlässigkeit der Gewässer bedeutet den Wasserfluss in Richtung der Vorfluten aufrechtzuerhalten, um das Einwandern entsprechender Fische in die Laichregionen zu gewährleisten. Bei langanhaltender Trockenheit kann es zu Wassermangelsituationen kommen.

Wie können wir sicherstellen, dass der Wasserrückhalt in der Fläche und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bestmöglich und langfristig nicht zu Zielkonflikten führt?

- *Der Zielkonflikt besteht. Es ist Aufgabe der Gewässerunterhaltungsverbände für einen Ausgleich zu sorgen, der je nach Umständen und Bedürfnissen auch einmal zu Zielkonflikten führen wird. Legislativ wird man dies nicht für jeden Einzelfall lösen können.*

Sind die Formulierungen dazu im Gesetzentwurf ausreichend klar?

- *Siehe oben.*

Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat in seiner Gesetzesnovelle diesem Zielkonflikt und dem prognostizierten Wassermangel entsprechend Rechnung getragen. Halten Sie dies auch für unser Bundesland für erforderlich?

- *Eine dem § 36a WG LSA entsprechende Regelung enthält der Gesetzentwurf nicht. Mit diesem wird aber letztlich nicht der Zielkonflikt gelöst, sondern durch Gesetz in gewissen Gewässern der Durchlässigkeit ein höherer Rang eingeräumt als dem Wasserrückhalt. Ob dies ein für Mecklenburg-Vorpommern gangbarer und sinnvoller Weg sein könnte, vermögen wir nicht zu beurteilen.*

Welche Alternativen sehen Sie, um Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken, ohne die Landwirtschaft unverhältnismäßig einzuschränken?

- *Ziel der Gewässerunterhaltung im bisherigen Sinne ist es, die Landwirtschaft zu unterstützen, nicht einzuschränken. Etwas anderes sieht auch der jetzige Gesetzentwurf richtigerweise nicht vor.*

Welche landesrechtlichen Hebel eignen sich, um Wasserrückhalt in der Fläche verbindlich zu verankern (z. B. angehobene Wasserstände in Gräben, Auenreaktivierung, Bewirtschaftung von Staubbauwerken) – gestützt auf die Grundnormen zur Wassermengenbewirtschaftung und Unterhaltung? (Bezug: § 12 Abs. 1 und § 24 LWaKüG M-V.)

- *Die Wasserrückhaltung ist Teil der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung. Die Rückhaltung ist aber nicht isoliert zu betrachten, sondern Teil der Gesamtunterhaltung, die gleichermaßen Abfluss- und Rückhalt, letztlich also Wassermengen-Management, beinhaltet. Dies gilt schon heute. Es ist Aufgabe der Gewässerunterhaltungsverbände, dieses Management umzusetzen, was bisher unserer Wahrnehmung nach in der Regel professionell erledigt wird. Insofern braucht es unserer Ansicht nach keine weiteren Normen.*

Damit kleine Stau- und Wehranlagen tatsächlich zum natürlichen Wasserrückhalt beitragen: Welche Mindeststandards (Durchgängigkeit, zulässige Stauhöhen, ökologische Betriebsführung) und Rückbaupflichten sollten gesetzlich bzw. per Verordnung festgelegt werden? (Bezug: §§ 20–22, § 24 LWaKüG M-V; §§ 34, 36 WHG.)

- *Keine. Auch hier gilt, dass die jeweiligen Unterhaltungsverbände die besten und gewachsenen Kenntnisse über die jeweiligen Anlagen und deren Wirkung haben. Wir gehen nicht davon aus, dass normativ die Bewirtschaftung aller Anlagen im Lande geregelt werden kann.*

Reicht die jetzige Ausgestaltung der Gewässerunterhaltung, um ökologische Verfahren (Totholz, Uferbewuchs, Strukturvielfalt) zum Regelfall zu machen, oder braucht es Muss-Standards und Fristen? (Bezug: § 24 LWaKüG M-V; § 39, § 42 WHG.)

- *Die legislativen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung sind klar formuliert und berücksichtigen unserer Ansicht nach die Anforderungen des Natur- und Artenschutzes ebenso wie die der WRRL hinreichend.*

Für eine flächendeckende „Schwammstadt“ in MV: Reichen die Instrumente aus kommunaler Satzungsbefugnis zur ortsnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung und Konzeptpflicht – oder braucht es Mindeststandards und Fristen (z. B. Vorrang Versickerung, Entsiegelungsquoten, Berichtspflichten)? (Bezug: § 31 Abs. 3, § 40 LWaKüG M-V; § 55 WHG.)

- *Keine speziellen Kenntnisse unseres Verbandes.*

Wie sollen Drainagen, Schöpfwerke und Vorfluter künftig betrieben bzw. zurückgebaut werden, damit Wasserrückhalt und Wiedervernässung Vorrang erhalten – inkl. Duldungs-/Anpassungspflichten für Betroffene? (Bezug: § 24 und § 28 LWaKüG M-V.)

- *Es gibt keinen Vorrang eines der Gewässerunterhaltungs- und -bewirtschaftungsziele.*

Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, Kavernen oder ähnliche wasserspeichernde Einrichtungen zu bauen, um für lange Dürreperioden die innerörtliche Bewässerung abzusichern und die Innenstädte damit grün zu halten?

- *In Dürreperioden erschiene es uns naturgemäß sinnvoll, die Ressource Wasser für zwingend notwendige Nutzungen einzusetzen.*

Welche finanziellen Mittel benötigen Sie, um ein solches Vorhaben umzusetzen?

- *./.*

Wären solche Vorhaben als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Perspektive denkbar?

- *Nein, da es sich dabei nicht um eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne des BNatschG handelt.*

2. Entgeltsteuerung und wirtschaftliche Aspekte

Inwiefern wurden die Belange der Trinkwasserversorgung bei der Entgeltregelung ausreichend berücksichtigt?

- *./..*

Ist eine Verdoppelung des Wasserentnahmeentgelts sowie die erstmalige Einbeziehung landwirtschaftlicher Betriebe gerechtfertigt?

- *Uns ist bewusst, dass Wasser, insbesondere Grundwasser eine wichtige Ressource ist. Ebenso wichtig ist aber die Sicherstellung von Nahrungsmittelproduktion. Gerade in Zeiten zunehmender Temperaturen wird die Wasserentnahme zur Bewässerung zukünftig an Bedeutung zunehmen.*

Wir empfinden es daher angesichts der bereits jetzt festzustellenden klimabedingten Schwierigkeiten der Landwirtschaft, einer drastischen Produktionskostensteigerung seit der Corona-Pandemie und einem Verfall bzw. einer Stagnation der Erzeugerpreise, also einer sehr angespannten wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaft, als falsches Signal, die Wasserentnahme zur Beregnung zu verteuern und regen an, legislativ klarzustellen, dass die Form der landwirtschaftlichen Wasserentnahme und Verwendung wie zum Beispiel im Land Brandenburg (§ 40 (1) BbgWG) dem Kostenprivileg des § 34 Abs. 3 Satz 2 unterfällt.

Wie wird sichergestellt, dass die Entgeltmittel zweckgebunden für Gewässerpflege, Wasserrückhalt und Hochwasserschutz eingesetzt werden?

- *§ 36 (3) des Entwurfes regelt, wofür die Entgelte zweckgebunden verwendet werden dürfen. Darin sind die Gewässerunterhaltung, zu der auch die Gewässerpflege und der Wasserrückhalt gehören, wie auch der Hochwasserschutz – neben weiteren – genannt.*

Welche sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen hat die Entgeltregelung auf Landwirtschaft, Industrie und Haushalte?

- *Sie verteuert Produktionen, die bisher unentgeltlich auf das Wasser zugreifen konnten. Für die Landwirtschaft siehe Antwort oben.*

Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Verdopplung des Wasserentnahmeentgeltes vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage zahlreicher Familien und der wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaftsunternehmen in unserem Land? Erachten Sie die Zweckbindung der Mittel aus dem Wasserentnahmeentgelt als ausreichend?

- *Siehe oben.*

Wie beurteilen Sie die vorgesehenen Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt, insbesondere die Belastungen für Landwirtschaft und Gartenbau?

- *Siehe oben.*

Welche praktischen Auswirkungen erwarten Sie für die Landwirtschaft bei der Umsetzung der neuen Entgeltregelungen auf Grundwasser- und Oberflächenwasserentnahmen?

- *Neben der Verteuerung der Produktion entsteht ein erheblicher bürokratischer Aufwand der Betriebe. Ob und inwieweit die Verteuerung der Produktionskosten gerade im Bereich des Kartoffel- und Gemüseanbaus, also der eigentlich gewünschten Veredelungsproduktionen im Bereich der Landwirtschaft, Einfluss auf die Investitionsentscheidungen der Betriebe haben wird bleibt abzuwarten.*

Wie ist das Wasserentnahmeentgelt auszugestalten (Tarife, Begünstigungen, Lenkungswirkung) und zu zweckbinden, damit es Sparsamkeit belohnt, Fehlanreize vermeidet und Renaturierung/Rückhalt substantiell finanziert? (Bezug: §§ 34–36 LWaKüG M-V; § 6a WHG als Kosten-Grundsatz.)

- *Da Kosten entstehen, wird bereits gelenkt. Die Verwendung ist in § 36 (3) festgelegt. Siehe oben.*

Schafft die Möglichkeit der Abgabefestlegung nach Versiegelungsgrad der Grundstücke für die Wasser- und Bodenverbände mehr finanziellen Spielraum für entsprechende Regenwasserbeseitigung?

- *Nein: Die Höhe der Gebühren errechnet sich nach den Kosten der Aufgabenerfüllung der Unterhaltungsverbände. Diese werden nach einem Flächenschlüssel auf die Gemeinden, die Mitglieder der Unterhaltungsverbände sind, umgelegt. Diese legen dann wiederum die Kosten auf ihre Grundstückseigentümer/innen um, sind dabei aber nicht an einen Aufteilungsschlüssel gebunden, können also jeden m² Gemeindefläche, unabhängig vom Versiegelungsgrad gleich veranlagen. Die Regelung, auf die die Frage anspielt, betrifft also nicht das Gebührenaufkommen der Gemeinden, sondern nur die Umverteilung. Die Möglichkeit der versiegelungsgerechten Verteilung besteht schon jetzt und ist auch in der Muttersatzung der Landeswasser- und Bodenverbände zur Berechnung der Gebühren der*

WBV an die Gemeinden so vorgesehen. Nicht alle Gemeinden legen aber die Gebühren innerhalb der Gemeinde nach Versiegelungsgrad um. Daher gab es noch im Ressortentwurf des Gesetzes einen Regelungsvorschlag, die Gemeinden zu verpflichten, gewissen Faktoren (entsprechend denen der Mustersatzung des Landeswasser- und Bodenverbandes) in den gemeindlichen Gebührensatzungen umzusetzen. Dieser sehr konkrete Ansatz wird nun abstrakter gefasst, ist aber in seiner Zielrichtung gleichwohl zu begrüßen.

Reichen die vorgesehenen Entlastungen (z. B. niedrigere Sätze bei Tröpfchenbewässerung, Freibeträge) aus, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern?

- *Im Vergleich zu Betrieben in Ländern, die keine Belastungen tragen müssen, stellt jede Belastung einen Wettbewerbsnachteil dar.*

Reicht die vorgesehene Regelung zur Entschädigung, wenn Landwirte durch neue Einschränkungen im Randstreifen oder durch Wasserentnahmeauflagen überproportional belastet werden?

3. Gewässerschutz, Gewässerrandstreifen und Stoffeintrag

Gibt es neue Einschränkungen für die Nutzung von Gewässerrandstreifen, die nicht begründet sind?

- *Ja: Das geplante Verbot der tief wendenden Bodenbearbeitung, der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in dem 5-Meter Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG ist nach derzeitiger Gesamtrechtslage weder erforderlich, noch ist es in der geplanten Ausprägung verhältnismäßig:*

Gewässerrandstreifen werden bereits durch ein sich überlagerndes Rechtsregime hinreichend vor unerwünschten Einträgen geschützt. Dies sind insbesondere die Regelungen des § 5 DüV und des § 4a PflSchAnwVO, die richtigerweise nach Düngemitteln und nach Pflanzenschutzmitteln differenzierte Regelungen aufweisen. Dazu ist durch § 15 Abs. 1 S. 1 GAPKondV (GLÖZ 4), die Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen und ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln innerhalb eines Abstandes von 3 Metern sichergestellt. Weitere Maßnahmen werden über Agrarfördermaßnahmen gefördert.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein über die bestehenden fachrechtlichen Vorschriften hinausgehendes Rechtsregime geschaffen werden soll. Dafür besteht weder fachlich noch rechtlich ein Bedürfnis. Eine nachvollziehbare – fachliche – Begründung, warum nun allein auf Landesebene ein erweitertes Anwendungsverbot ausgesprochen werden soll, liefert der Gesetzentwurf und seine Begründung nicht.

Zudem würden die bisher bestehenden – förderfähigen - besonderen freiwilligen Maßnahmen ihre Förderfähigkeit verlieren, würde das Ordnungsrecht ohne Not ausgeweitet.

§ 12 in dieser Form wird daher als nicht erforderlich und unverhältnismäßig abgelehnt.

Wie wird der Schutz vor Stoffeinträgen wie Düngemitteln und Pestiziden konkret verbessert?

- Im Grunde nicht, da wie gesagt schon ausreichend geregelt.*

Welche Ausgleichsregelungen sind vorgesehen, wenn Landwirte durch die neuen Regelungen wirtschaftlich belastet werden?

- § 12 (2) S. 4 des Entwurfes sieht eine Ausgleichsregelung vor, die allerdings kaum zur Anwendung kommen dürfte, da Vergleichsmaßstab andere Betriebe sind und eine unzumutbare Belastung kaum angenommen werden kann.*

Wie wird die Kontrolle und Durchsetzung der neuen Schutzmaßnahmen organisiert?

- Durch die Zuständigkeitsregelung der §§ 62 ff. Wie die Kontrolle tatsächlich umgesetzt wird entzieht sich unserer Kenntnis. Es ist aber – bei Festhalten an der aus unserer Sicht derzeit nicht notwendigen Regelung – dringend darauf hinzuwirken, dass die sich überlappenden Rechtsregime der Gewässerrandstreifen nicht zu unterschiedlichen Kontroll- und Funktionstätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden führen.*

Welche Rolle spielen die Gewässerentwicklungspläne bei der Umsetzung?

- Hoffentlich keine, da wir die Verpflichtung in § 24 (2) der Unterhaltungsverbände, Gewässerentwicklungspläne zu erstellen strikt ablehnen und dessen Streichung fordern:*

Diese neu eingefügte Regelung ist ein plastisches Beispiel für eine wachsende Bürokratie. Es ist bisher keine Kritik an der grundsätzlichen, ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung der Gewässerunterhaltungsverbände bekannt. Im Gegenteil handelt es sich letztlich um ein Erfolgsmodell der Selbstverwaltung, die ohne staatliche Verwaltung ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt. Warum die WBV nun verpflichtet werden sollen, umfangreiche und vor allen Dingen kostspielige Gewässerentwicklungspläne zu erstellen erschließt sich nicht. Eine bessere Gewässerunterhaltung oder Aufgabenerledigung wird damit nicht erreicht. Vielmehr steigen Zeit- und Personalaufwand und damit die Kosten, die letztlich im Rahmen der Unterhaltungslasten wieder auf die Eigentümer und Eigentümerinnen umgelegt werden. Da die Prüfpflicht der Wasserbehörde, die noch im Ressortentwurf enthalten war, richtigerweise entfallen ist, wird nicht einmal mehr deutlich, welchen Zweck der Plan haben soll.

Da zudem die Managementpläne nach der WRRL zu beachten sind, liegen hinreichende Planungen der Gewässerentwicklung vor.

Es muss an dieser Stelle die Frage erlaubt sein, wie ernsthaft das immer wiederholte Bekenntnis zum Bürokratieabbau seitens des Landesgesetzgebers eigentlich gemeint ist. Es handelt sich bei den Gewässerentwicklungsplänen offensichtlich um bürokratische „Monster“, deren Inhalte kaum von der Wasserbehörde – ohne entsprechenden Personalmehraufwand – gelesen oder gar geprüft werden könnte.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten, den Verwaltungsaufwand und den nicht erkennbaren Mehrwert regen wir dringend an, § 24 (2) des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

Kann die Umsetzung der EWRRL durch die geplante Verbreiterung der Gewässerrandstreifen und die anderen Regelungen erleichtert werden?

- *Nein, da bereits ein entsprechendes Regelwerk für Gewässerrandstreifen besteht.*

Sind die vorgesehenen Regelungen ausreichend, um die Eutrophierung der Ostsee zu verringern?

- *./.*

Zur Nährstoff- und Erosionsminderung: Wie bewerten Sie die im Entwurf vorgesehenen 5-m-Gewässerrandstreifen mit Pflug-, Dünger- und PSM-Verboten; welche Ausnahmen wären ökologisch vertretbar? (Bezug: § 12 Abs. 2 LWaKüG M-V; § 38 WHG.)

- *Siehe oben zum geltenden Fachrecht.*

4. Bürokratie und Verwaltung

Wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen nicht zu übermäßiger neuer Bürokratie führen?

- *Wir haben bereits den unverhältnismäßig hohen Anstieg an Bürokratie an den Beispielen des Gewässerentwicklungsplanes und der Kontrolle der Gewässerrandstreifen aufgezeigt. Auch die Erhebung des Wasserentgeltes erhöht die bürokratischen Belastungen der betroffenen Betriebe erheblich. Gleiches gilt auch für die geplante Einführung eines weiteren Vorkaufsrechtes. Im Ergebnis wird durch den Gesetzentwurf also nicht etwas Bürokratie verringert, sondern erhebliche bürokratische Belastungen neu geschaffen.*

Inwieweit sehen Sie, vor dem Hintergrund bundesrechtliche Vorgaben des notwendigen Bürokratieabbaus, die Notwendigkeit das vorliegende Gesetz zu beschließen?

- *In der vorliegenden Form und hinsichtlich einer Vielzahl von Regelungsinhalten besteht eine solche Notwendigkeit nicht.*

Wie bewerten Sie die Bürokratiebelastung durch Melde- und Erklärungspflichten beim Wassereutnahmeentgelt?

- *Naturgemäß hoch, aber in der tatsächlichen Summe (also Zeit und Arbeitskraft) von uns kaum belastbar einzuschätzen.*

Wie bewerten Sie Umwidmung zahlreicher Gewässer und Anlagen I. Ordnung in Gewässer und Anlagen II. Ordnung und damit in den Aufgabenbereich der Kommunen? Welche finanziellen Auswirkungen sind mit der Umwidmung der Gewässer verbunden?

- *Die neue Einteilung der oberirdischen Gewässer sowie der Küstengewässer in Gewässer erster und zweiter Ordnung führt nach bisherigen Entwürfen der Anlage 1 des Gesetzes zu einer Verringerung der Gewässer 1. Ordnung und zu einer Erhöhung des Umfanges an Gewässern 2. Ordnung. Damit einher geht auch eine deutliche Erhöhung der Ausbau- und Unterhaltungspflichten zu Lasten der Gemeinden und der unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbände (WBV), was wiederum zwangsläufig in einer Erhöhung der Kosten der Gemeinden und der Unterhaltungskosten auch für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den betroffenen Verbandsgebieten führt. Vor diesem Hintergrund sind aus unserer Sicht besonders hohe Anforderungen an die Begründung der jeweiligen Zuordnung zu stellen. Dem werden das bisherige Verfahren bzw. der Gesetzentwurf nicht gerecht:*
- *Es fehlt (nach wie vor) eine verbindliche Definition des Begriffs „Wasserwirtschaftliche Bedeutung“; die Einzugsgebietsgröße steht unserer Ansicht nach in keinem, bzw. nur in einem von mehreren relevanten Zusammenhängen zur wasserwirtschaftlichen Bedeutung.*
- *Es fehlt an einer für den Anwender nachvollziehbaren Darstellung der Einstufung und der betroffenen Gewässer(-abschnitte).*
- *Es muss vor allen Dingen sichergestellt sein, dass die Kommunen und die WBV nicht mit Maßnahmen und mit Kosten belastet werden, die ihren Grund in einem Ausbau- oder Unterhaltungsstau haben. Im Grunde müsste für jedes nunmehr umgewidmete Gewässer eine Bestandsaufnahme des Ausbau- und Unterhaltungszustandes gefertigt werden und etwaig versäumten Maßnahmen noch zu Lasten des bisherigen Trägers der Gewässerausbau- und -unterhaltungspflicht durchgeführt werden.*

Inwieweit gehen wir davon aus, dass die Kommunen oder die Wasser- und Bodenverbände des Landes derzeit in der Lage sind die Gewässerunterhaltung vollumfänglich zu realisieren und zu finanzieren?

- *Zur Lage der Kommunen sind wir nur bedingt aussagefähig. Bei der Gewässerunterhaltung ist zu konstatieren, dass diese im Rahmen der Eigenverwaltung und allein auf Kosten der Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen im Verbandsgebiet erfolgt. Die WBV kommen derzeit ihren Gewässerunterhaltungspflichten in den meisten Verbänden auch zu noch hinnehmbaren Kosten nach. Es ist aber strikt darauf zu achten, dass die Gewässerunterhaltung nicht mehr und mehr mit Aufgaben des Gewässerausbaus sonstigen, vor allen Dingen dem Allgemeinwohl dienenden Aufgaben belastet wird und das kostenrechtliche Vorteilsprinzip, das Grundlage der Kostentragungsverpflichtung der Grundstückseigentümer ist, auch zukünftig angemessen Berücksichtigung findet.*

Welche Rolle sollten Kommunen und Landkreise bei der Steuerung und Überwachung der Wasserentnahmen spielen?

- *./.*

Wie bewerten Sie die vorgesehenen Einschränkungen des grundgesetzlich geschützten Eigentums (Gewässerrandstreifen, Gewässerentwicklung) und die Schaffung von weiteren Dokumentations- Berichtspflichten?

- *Wir verweisen insoweit auf unsere bisherigen Ausführungen zu den einzelnen Punkten. Insgesamt muss konstatiert werden, dass auch dieses Gesetz zu weiteren Einschränkungen der Nutzungsfreiheit von Grundstückseigentum führt. Zwar mögen die Maßnahmen konkret für sich genommen den Anforderungen an eine gesetzlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im engeren Sinne genügen. Es ist mittlerweile jedoch die hohe Anzahl solcher Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die in Summe betrachtet, den Kerngehalt des ländlichen Grundstückseigentums mehr und mehr aushöhlen. Es ist eine generelle und strukturelle Entscheidung des Gesetzgebers, wie stark er auf ordnungsrechtliche Instrumente, anstatt auf Selbstverwaltung und freiheitliche Nutzungsstrukturen setzen möchte. Unser Verband hat sich seit jeher für ein freies, aber verantwortliches und dem Gemeinwohl verpflichtetes „Verantwortungseigentum“ eingesetzt.*

In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie dringenden Änderungsbedarf?

Neben den schon oben explizit benannten:

- *Zu § 24 Abs. 1:*

Hier wird den WBV eine weitergehende Unterhaltungslast aufgebürdet. Bisher waren die Eigentümer von Stauanlagen für deren Unterhalt verantwortlich. Die Umwälzung der Kosten auf die Gemeinschaft aller Eigentümer und Eigentümer dürfte erhebliche Kostensteigerungen nach sich ziehen.

- Zu § 26:

Die vorgesehene Ergänzung des § 40 Abs. 3 WHG weicht von der Wertung der Gefahrenbeseitigungszuständigkeiten des Wasserrechtes ohne Veranlassung ab. Die im Polizeirecht ansonsten übliche sekundäre Haftung des Zustandsstörers passt ihrem Wesen nach nicht und führt im Wasserrecht zu untragbaren Ergebnissen. Zum Beispiel können Böschungsabbrüche von Anrainergrundstücken, die durch Gemeingebrauch (z.B. Wegenutzung im Wald) verursacht wurden, nicht dem Eigentümer des Grundstückes zugeordnet werden. Es muss bei der bisherigen Verantwortlichkeit der Gefahrenabwehr und -beseitigung verbleiben.

- Zu § 28 (3):

Eine Beschränkung von Schadenersatzansprüchen wird seitens der Grundstückseigentümer abgelehnt. Für eine solche bestehen weder sachliche, noch rechtliche Gründe. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Folgeschäden im Zusammenhang mit Direktzahlungen und Förderungen. Es wird unterstellt, dass die WBV hinreichend versichert sind und finanzielle Belastungen des Landeshaushaltes nicht zu befürchten stehen.

- Zu § 37 (6):

Wir wenden uns strikt gegen die Schaffung eines Vorkaufsrechtes. Ein Vorkaufsrecht ist für die Sicherstellung des Trinkwasserschutzes weder geeignet noch erforderlich noch verhältnismäßig.

Es ist schon ordnungspolitisch höchst fragwürdig, Trägern der Wasserversorgung ein Vorkaufsrecht zusprechen zu wollen. Maßgeblich für die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines solchen Ansinnens sind die strengen Maßstäbe des Art. 14 Abs. 1 GG. Das geplante Vorkaufsrecht ist weder notwendig, erforderlich oder gar verhältnismäßig

Der Schutz des Trinkwassers wird seit jeher erfolgreich durch Ordnungsrecht und das entsprechende Schutzgebietsregime sichergestellt. Im Rahmen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung können für die Schutzzone II ausreichende Schutzbestimmungen geschaffen werden. Im Rahmen freiwilliger Verkaufs- oder Tauschmaßnahmen sowie von freiwilligen Kooperationsmaßnahmen sind weitere Schutzmaßnahmen denkbar, die ebenso wirksam sind.

Zudem wird das Vorkaufsrecht nicht an weitere Voraussetzungen, wie zum Beispiel eine Notwendigkeit oder besondere Lage etc., die den Erwerb des Grundstücks ggf. rechtfertigen könnten geknüpft. Ein „Blankovorkaufsrecht“ verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot des Art. 14 Abs. 1 GG.

Durch ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Träger der öffentlichen Wasserversorgung würde zudem der Druck auf den landwirtschaftlichen Flächenmarkt weiter erhöht, was den bodenpolitischen Zielen der Agrarstrukturpolitik zuwiderläuft. Zudem entstünde weitere Verwaltungs- und Vollzugsaufwand bei der Abwicklung von privatrechtlichen Kaufverträgen, mithin wiederum ein Mehr an Bürokratie.

Das Vorkaufsrecht ist daher aus ordnungspolitischen und rechtlichen Gründen strikt abzulehnen und § 37 (6) ersatzlos zu streichen.

- Zu § 45 (1):

Abweichend von dem bisherigen Gesetzestext wird hier eine „Erforderlichkeit“ und nicht nur eine „Dienlichkeit“ statuiert. Der Unterschied ist aber von großer Auswirkung. Wir gehen davon aus, dass es sich um ein Versehen handelt und regen die entsprechende Korrektur an.

- Zu § 45 (2) und (3):

Unabhängig von der Frage, ob die Lastenverteilung zwischen beplanten und nicht-beplanten Gebieten nachvollziehbar und vor allen Dingen ausgewogen ist, bestehen hinsichtlich der Übertragung der Unterhaltungsverpflichtung von entsprechenden Anlagen auf die WBV erhebliche Bedenken.

Es handelt sich aber um ein exemplarisches und wiederkehrendes Problem der mit dem Gesetzentwurf an mehreren Stellen vorgenommenen Erweiterung der Aufgabenbereiche der WBV.

Es fehlt an einer gesetzlich klarstellenden Regelung, dass Kosten der Gewässerunterhaltung über einen Flächenschlüssel den Grundstückseigentümern nur nach dem Vorteilsprinzip in einem Verbandsgebiet umgelegt werden. Für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke besteht dieser Vorteil in dem bisherigen Verständnis in dem Erhalt der Abflussfähigkeit der Gewässer. Unterhaltungsmaßnahmen, die allein einem übergeordneten Wohl der Allgemeinheit dienen, können nicht pauschal den Grundstückseigentümern/innen im gesamten Verbandsgebiet auferlegt werden.

Die weitgehende Aufgabenerweiterung der Tätigkeiten des WBV und die damit einhergehende Kostensteigerung sollte gesetzlich nur verankert werden, wenn gleichzeitig ein klarer Kostenzuordnungsrahmen geregelt wird. Dazu verhält sich der Gesetzentwurf aber nicht.

- Zu § 57 (2):

Es handelt sich um eine Ermächtigungsgrundlage, mit der die oberste Wasserbehörde ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung großflächig Gebiete an Gewässern zur eigen-dynamischen Gewässerentwicklung auszuweisen und entsprechend § 52 WHG Ver- und Gebote festzulegen.

Die großflächige Nutzungsbeschränkung von Anliegergrundstücken im Verordnungswege regeln zu wollen, ist aber strikt abzulehnen. Der Eingriff in die Bewirtschaftungs- und Nutzungsfreiheit der Grundstückseigentümerinnen ist viel zu stark, als dass ein solcher Eingriff durch Rechtsverordnung, ohne dass das Gesetz den rechtlichen Rahmen für die Inanspruchnahme und insbesondere ein effizientes Entschädigungsverfahren regelt, inakzeptabel.

- Zu § 81 (2):

Eine Enteignung soll abweichend von der bisherigen Rechtslage bereits dann möglich sein, wenn der Gewässer Ausbau zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele WRRL vorgesehen und in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten ist. Einer nachweisbaren Erforderlichkeit der Enteignung bedürfte es damit nicht. Da Rechtsschutzmöglichkeiten gegen ein Maßnahmenprogramm selbst nicht zulässig sind, die Rechtmäßigkeit des Maßnahmenprogramm als Grundlage für die Enteignung damit nur inzident geprüft werden kann, lehnen wir eine solche Enteignungsmöglichkeit bereits aus offensichtlichen verfassungsrechtlichen Gründen strikt ab.

5. Moore und Wiedervernässung

Um Wiedervernässung auf entwässerten Mooren zum Regelfall zu machen: Welche rechtlichen Instrumente sollten ausdrücklich verankert werden (Vorrang-, Duldungs-, Planungs- und Vorkaufsrechte), und wie greifen sie in bestehende Verfahren ein? Wäre ein eigenständiges landesrechtliches Vorkaufsrecht für Flächen zur Moor- und Rückhalterestaurierung – analog zu § 99a WHG (Hochwasser/Küstenschutz) und § 48 LWaKüG M-V (küstennahe Vorkaufsrechte) – fachlich und rechtlich sinnvoll? [Hinweis: Der Entwurf regelt Vorkaufsrechte bislang nur für Küsten/Hochwasser (§ 48) und Trinkwasser (§ 37), nicht für Moorflächen.

- *Keines: Unsere Auffassung zu weiteren ordnungs- und vorkaufsrechtlichen haben wir in der vorherigen Antwort ausgeführt. Dies gilt auch für den Moorschutz. Wie schon an anderer Stelle vor dem Hause ausgeführt, setzt unser Verband hinsichtlich des Moorschutzes vor allen Dingen auf die in der Moorschutzstrategie des Landes verankerte Freiwilligkeit der Maßnahmenerreichung. Die in der Frage genannten Instrumente würde lediglich (legitimer Weise) zu einer Abwehrhaltung der betroffenen Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen führen. Moorschutz und Moorwiedervernässung berühren zudem weit*

über das Wasserrecht hinausgehende Rechtskreise, so dass eine singuläre Regelung im Landeswassergesetz nicht zielführend ist. Dies gilt um so mehr, als das im Entwurf des Klimaverträglichkeitsgesetzes dem Moorschutz und der Moorziedervernässung ebenfalls ein breiter Raum eingeräumt, aber auch dort auf die Moorschutzstrategie und die mit dieser verbundenen Freiwilligkeit verwiesen wird.

Welche Genehmigungs- und Verfahrensvereinfachungen sind nötig, damit stautechnische Maßnahmen in Mooregebieten (Schieber, Dämme, Sohlschwellen) schneller umgesetzt werden können, ohne Natur- und Anwohnerschutz zu schwächen? (Bezug: §§ 71–79 LWaKüG M-V; §§ 67–70 WHG.)

- *Es gilt das oben Gesagte entsprechend.*

Vor dem Hintergrund der Moor-Vorkaufsrechte im Klimaverträglichkeitsgesetz-Entwurf (§ 16 KIVG M-V - E) sowie der bundesrechtlichen Regelung § 99a WHG und der im LWaKüG-Entwurf vorgesehenen Vorkaufsrechte (z. B. für Küsten-/Trinkwasserschutz): In welchem Gesetz sollte die maßgebliche Regelung zur Rechtsklarheit (Zuständigkeiten der Wasserbehörden, Verfahren/Fristen, Rangfolge zu anderen Vorkaufsrechten, Bezug auf Flächenkulissen) vorrangig stehen – im LWaKüG oder im KIVG? Bitte benennen Sie konkret, welche Paragraphen des LWaKüG-Entwurfs aus Ihrer Sicht ergänzt/angepasst werden sollten (z. B. Verweisung auf § 16 KIVG M-V - E, eigenständige Verfahrensnorm, Rang- und Konfliktklausel zu § 99a WHG), um den Vollzug für Wiedervernässung und Wasserrückhalt eindeutig und praxistauglich zu machen.

- *Wir halten die Implementierung weiterer Vorkaufsrechte für verfassungsrechtlich bedenklich und lehnen die Einführung weiterer Vorkaufsrechte aus rechtlichen, aber auch aus gesellschafts- und ordnungspolitischen Überzeugungen strikt ab.*

Wie sollte die dauerhafte Finanzierung von Wiedervernässung und Pflege organisiert werden (z. B. Zweckbindung des Wasserentnahmeentgelts, Landesfonds, EU-Mittel), damit Betrieb und Monitoring langfristig gesichert sind? (Bezug: § 36 Abs. 3 LWaKüG M-V.)

- *Die Finanzierung solcher Maßnahmen wird man im Ergebnis nur aus Steuermitteln (wozu auch staatliche Förderungen jedweder Art gehören) sicherstellen können.*

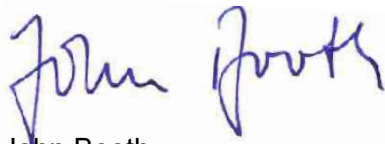
Damit Wasser- und Bodenverbände von Entwässerung auf aktives Wassermanagement (Rückhalt, Renaturierung, Wiedervernässung) umstellen können: Welche Aufgabenfestlegungen, Aufsicht/Leitung und Beitragsmodelle sind landesrechtlich nötig? (Bezug: §§ 25–28 LWaKüG M-V).

- *Renaturierung und Wiedervernässung sind keine Aufgaben der Gewässerunterhaltung, sondern betreffen eher den Gewässerausbau. Verantwortlich sind dafür nicht die WBV,*

sondern die Gemeinden. Die finanziellen Spielräume der Kommunen für den Gewässerausbau sind bekannt. Meist können sich die Gemeinden bei voll netto-geförderten Projekten nicht einmal den Umsatzsteueranteil leisten.

- *Auch wenn dies an dieser Stelle den Rahmen der Frage vielleicht übersteigt. Unserer Auffassung nach wird die Gewässerunterhaltung, gerade die Gewässerrenaturierung, durch die seitens des Gesetz- und Verordnungsgebers an die Planung, Dokumentation und Durchführung von Maßnahmen gestellten Anforderungen wirtschaftlich unvertretbar verteuert. Bevor über eine Ausweitung von Maßnahmen nachgedacht wird, muss zwingend geprüft werden, ob die strengen Auflagen an die Durchführung von Maßnahmen sinnvoll und gerechtfertigt sind.*

Mit freundlichen Grüßen



John Booth
Geschäftsführer